

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 1 Berlin, den 27. November 1951 |

Nr. 135

Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 51	Verordnung über die Abkürzung der Verschollenheitsfristen	1059
15. 11. 51	Verordnung zur Regelung des Stipendienwesens an den Instituten zur Ausbildung von Berufsschullehrern	1059
15. 11. 51	Verordnung zum Schutze der Bienen	1060
15. 11. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Deutsche Notenbank	1061

Verordnung über die Abkürzung der Verschollenheitsfristen.

Vom 15. November 1951 '

§ 1

(1) Ein Verschollener kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem er nach der letzten Nachricht noch gelebt hat, fünf Jahre verstrichen sind. Diese Frist vermindert sich auf drei Jahre, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung seit der Geburt des Verschollenen mindestens 80 Jahre verflossen sind.

(2) Vor Ablauf von 25 Jahren seit der Geburt darf ein Verschollener nach Abs. 1 nicht für tot erklärt werden.

§ 2

Für die Behandlung des Antrages auf Todeserklärung ist das Amtsgericht Berlin-Mitte zuständig, wenn der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt des Antragstellers, nicht aber der Ort des letzten inländischen Wohnsitzes des Verschollenen, im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt. Das Amtsgericht Berlin-Mitte kann die Behandlung des Antrages an das für den Antragsteller zuständige Amtsgericht abgeben. Die Abgabe ist für dieses Gericht bindend.

§ 3

§ 118a der Kostenordnung erhält als Abs. 4 folgenden Zusatz:

„(4) Ist der Antragsteller der Ehegatte oder ein Verwandter des Verschollenen, so werden Gerichtsgebühren nicht erhoben, wenn das Bruttoeinkommen des Antragstellers monatlich 400 DM und der Wert des Nachlasses des Verschollenen 2000 DM nicht übersteigt.“

§ 4

Das Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik wird ermächtigt, etwa erforder-

liche Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassen.

§ 5

(1) § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1939 über die Verschollenheit, die Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit (RGBl. I S. 1186) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1951

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium der Justiz
I.V.: Dr. Toeplitz
Staatssekretär

Verordnung zur Regelung des Stipendienwesens an den Instituten zur Ausbildung von Berufsschullehrern.

Vom 15. November 1951

§ 1

In Anbetracht der besonderen Bedeutung, die der Ausbildung von Berufsschullehrern für die Qualifizierung des Facharbeiternachwuchses zur Erfüllung der Aufgaben des Fünfjahrplanes beizumessen ist, werden die Stipendiansätze für die Studierenden an den Instituten zur Ausbildung von Berufsschullehrern in Anlehnung an die Verordnung vom 20. September 1951 über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 868) erhöht.

- § 2

Die für 1951 zusätzlich benötigten Stipendienmittel werden der Haushaltsreserve entnommen.